

## Sonderrichtlinie "LE -Projektförderungen" veröffentlicht

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Umsetzung der Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020 eine Sonderrichtlinie veröffentlicht.

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Leader-Förderungen.

Näheres unter: [http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/SRL.html](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/SRL.html)

### Unsere Fördersätze

Hier finden Sie die aktuellen Fördersätze für die Förderperiode 2014 -2020. Diese sind auch in der Geschäftsordnung des Vereins festgehalten. Projektförderungen können vorbehaltlich der Bewilligung der Region als Leader-Region durch das Ministerium für ein lebenswertes Österreich erfolgen. Die Auswahl der Leader-Regionen erfolgt Ende Mai.

- Voraussetzung für eine Förderung ist die positive Bewertung durch das Projektauswahlgremium (PAG).
- Die Bestimmungen des Beihilfenrechts sind auf jeden Fall einzuhalten.
- Die allgemeinen Bestimmungen der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ sind einzuhalten.

### In der Region Mühlviertler Kernland gelten für Leader-Projekte folgende Fördersätze:

- Für direkt wertschöpfende Maßnahmen:  
40% für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes
- Für indirekt wertschöpfende Maßnahmen:  
60% für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes
- Für Projekte zu den Themen Lebenslanges Lernen, Jugend, Gender und Inklusion:  
80% für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung; nicht für investive Maßnahmen
- Für Kleinprojekte lt. Richtlinie:  
80% für Projekte bis max. € 5.700,-; Mindestprojektvolumen € 1.000,-
- Für interregionale oder transnationale Kooperationsprojekte:  
80% für Anbahnungsprojekte; die Umsetzung der Projekte wird mit den jeweils passenden o.a. Fördersätzen gefördert

Sofern ein in Leader beantragtes Projekt einer Spezialmaßnahme (aus der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“, der Landesrichtlinie zu LE 14-20 oder direkt aus dem Programm für ländliche Entwicklung) entspricht, werden die Einschränkungen der Spezialmaßnahmen in Bezug auf die Förderintensität angewendet.